Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen

Oberer Markt 1 | 3134 Nußdorf ob der Traisen | +43 (0) 2783 8402 0
www.nussdorf-traisen.gv.at | gemeinde@nussdorf-traisen.gv.at

Bauwerber:

Aktenzeichen:

Bearb.: Dania Scharl, BA

Datum:

Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger

Sehr geehrte Damen und Herren.

Sie beabsichtigen, bei der Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen als Baubehörde erster Instanz um baubehördliche Bewilligung hinsichtlich der Errichtung

.auf der/n Parzelle/n KG anzusuchen.

Die Beurteilung Ihres Ansuchens bedarf der Beiziehung von Sachverständigen des/r Fachbereiche(s) Baurecht.

Die Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen verfügt selbst nicht über Sachverständige dieses/r Fachbereiche(s).

Wenngleich grundsätzlich amtliche Sachverständige des Landes Niederösterreich bzw. des Gebietsbauamtes beigezogen werden könnten, so haben die betroffenen Dienststellen diesbezüglich bereits mitgeteilt, uns – wie bereits in den Vorjahren – bis 2029 aus Kapazitätsgründen keine Sachverständigen dieses/r Fachbereiche(s) zur Verfügung stellen zu können.

Demnach gäbe es zwar grundsätzlich beziehbare Amtssachverständige, das **Warten auf diese würde aber zu einer beträchtlichen Verzögerung des gegenständlichen Verfahrens führen**.

§ 52 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (im Folgenden „AVG") bestimmt zur Beiziehung von Sachverständigen auszugsweise (Unterstreichungen hinzugefügt):

> *„(1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.*
> *(2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.*

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten."

Da bei Heranziehung (eines) nichtamtlichen/r Sachverständigen/r eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten wäre, bitten wir um Mitteilung, ob Sie die Heranziehung (eines) nichtamtlichen/r Sachverständigen/r iSv § 52 Abs 3 AVG anregen und die daraus entstehenden Kosten zu tragen bereit sind. Falls Sie hinsichtlich der zu übernehmenden Kosten einen Maximalbetrag festlegen möchten, bitte um ausdrückliche Mitteilung eines (realistischen) solchen Betrags.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die für das Tätigwerden (eines) nichtamtlichen/r Sachverständigen/r anfallenden Kosten Barauslagen iSv § 76 AVG darstellen und als solche vom Antragsteller zu tragen sind.

In Anbetracht der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfristen ersuchen wir um Stellungnahme.

Für die Marktgemeinde Nußdorf ob der Traisen

DI Christian Kienberger
Amtsleiter

Ich beantrage die Heranziehung (eines) nichtamtlichen/r Sachverständigen/r iSv § 52 Abs 3 AVG und bin bereit die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Als Maximalbetrag für diese Barauslagen iSv § 76 AVG lege ich € fest.

Hinweis; der externe Sachverständige verrechnet 85,20 € pro angefangene halbe Stunde. Für ein einfaches Verfahren benötigt der Sachverständigen im Schnitt 4 bis 5 halbe Stunden.

.....
Unterschriften Bauwerber